



Datenschutz nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung

Fachgruppensitzung Hotellerie des DEHOGA MV
arcona Hotel Baltic, 12. April 2018

Ihre Referenten

Susann Harder

- Rechtsanwältin seit 2012
- Partnerin bei ECOVIS seit 2015
- Externe Datenschutzbeauftragte



Axel Keller, LL.M.

- Rechtsanwalt seit 2003
- Partner bei ECOVIS seit 2007
- Externer Datenschutzbeauftragter



**Den Vortrag und diverse weitere
Informationen finden Sie auf unserer Website:**

www.ecovis.com/datenschutzberater/

Agenda

1. Ein neues Datenschutzrecht? Musste das wirklich sein?!
2. Und was bedeutet das jetzt für mich?
3. Ändert sich denn überhaupt etwas?
4. Was muss ich denn dann jetzt machen?

1. Ein neues Datenschutzrecht? Musste das wirklich sein?!



Entwicklung der EU-DSGVO

Was es 1995 **gab**

- Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG in nationales Recht
- In Deutschland: Bundesdatenschutzgesetz
- Eigenständige und unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörden
- Unterschiedliche Bußgeldbestimmungen und -höhen

Was es 1995 **nicht gab**

- Smartphones
 - 15. August 1996: Nokia 9000 Communicator (VK: 2.700 D-Mark)
 - 2002: erstes Blackberry Smartphone
 - 9. Januar 2007: Vorstellung iPhone (Absatz von 270.000 Stück am ersten Verkaufstag)
- Google (4. September 1998 gegründet)
- Facebook (4. Februar 2004 gegründet)
- Tablets, Big Data

Entwicklung der EU-DSGVO

Erneuerung erforderlich !

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

=

Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG



Ziele:

- Harmonisierung des Rechtsrahmens für den Datenschutz in Europa
- Europaweite Koordination des Datenschutzes
- Europaweite Koordinierung der Datenschutzaufsichtsbehörden

Gilt ab 25. Mai 2018 !

Entwicklung der EU-DSGVO

Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)



Wird Datenschutz jetzt so richtig „sexy“?

Bringt das dem Einzelnen tatsächlich etwas?

Für wen machen wir das eigentlich – wirklich für den Kunden?

Ist das alles wirklich sinnvoll?

Zahlen Sie eigentlich gerne Steuern...?!

Anwendung der EU-DSGVO

Persönlicher Anwendungsbereich - Normadressat

- **DSGVO richtet sich an:**

die **natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle**, die allein oder gemeinsam mit anderen **über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet** („Verantwortlicher“)

- (Einzel-) Unternehmen, gleich welcher Rechtsform
- Verbände
- Vereine
- Stiftungen

- **Oder anders:**

Die DSGVO richtet sich an JEDEN, der außerhalb des rein privaten Bereichs mit personenbezogenen Daten umgeht.

Anwendung der EU-DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- Personenbezogene Daten
 - Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare **natürliche Person** beziehen
 - Bei juristischen Personen (B2B-Geschäft:) Ansprechpartner als nat. Personen bedenken
- **Ganz / teilweise automatisierte** Verarbeitung personenbezogener Daten
 - Jede Verarbeitung mittels EDV, d. h. PC, Netzwerk mit Server, Notebook, Smartphone, Tablet, Videokameras, Kopierer etc.
- Nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem **Dateisystem** gespeichert sind oder gespeichert werden sollen
 - Digitale Sammlungen personenbezogener Daten
 - Auch analoge, manuelle Sammlungen (Akten), wenn gleichartiger innerer oder äußerer Aufbau, und Karteikarten
- Ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten nicht umfasst

Anwendung der EU-DSGVO

Sachlicher Anwendungsbereich

- Beispiele personenbezogener Daten im Hotelbetrieb
 - Name
 - Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Email (dienstlich & privat)
 - Telefonnummer (dienstlich & privat)
 - Staatsangehörigkeit
 - Geschlecht, körperliche Merkmale
 - Kontoinformationen
 - Kreditkarteninformationen
 - Vorlieben (CRM!)
 - KFZ-Kennzeichen
 - Bildungsstand, Kenntnisse, Fähigkeiten
 - Gesundheitszustand /Krankheit
 - Lohn- / Gehaltsdaten
 - Bewerberdaten
 - Steuerdaten
- (besonders geschützte) Gesundheitsdaten?
 - Allergien, Unverträglichkeiten, Größe + Gewicht = BMI...

2. Und was bedeutet das jetzt für mich?



Drei Risikobereiche

- **Anlasslose Kontrollen der DS-Aufsichtsbehörde**
 - Wahrscheinlichkeit aufgrund personeller Ausstattung und Vielzahl an Aufgaben des LDSB aktuell eher gering
- **Tätigwerden aufgrund Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde**
 - AB **muss** Beschwerden (Art. 77 DSGVO) nachgehen (Art. 58 Abs. 1 lit. f) DSGVO)
 - Möglichkeit des Missbrauchs des DatenschutzR und des sachfremden Einsatzes des Beschwerderecht liegen auf der Hand (Kündigungsstreitigkeiten, unzufriedene Gäste...)
- **Abmahnungen / Schadensersatz**
 - Verstoß gegen Transparenz- / Informationspflichten (Datenschutzerklärung)
 - Verstoß gegen Grundsätze der Datenverarbeitung
 - künftig nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO Schadensersatz für materielle und immaterielle Schäden (Höhe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der effektiven Durchsetzung des Europarechts zu bemessen...)

3. Ändert sich denn überhaupt etwas?



Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, ich habe eine Erlaubnis (gesetzliche Norm oder Einwilligung des Betroffenen).

- **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung**

- Einwilligung des Betroffenen (Newsletter / eMail-Verteiler / Werbung)
 - Freiwilligkeit! – keine Kopplung mit Rabatten etc.
 - Besonderheit bei Kindern (Einwilligung erst ab 16)
 - Besondere Anforderungen an Form und Inhalt
 - Jederzeit widerrufbar
 - Sonderproblem: Nachweis der Einwilligung bei „Alt“-Daten?

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, ich habe eine Erlaubnis (gesetzliche Norm oder Einwilligung des Betroffenen).

- **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung**

- Vertragserfüllung (bspw. Beherbergungsvertrag / Arbeitsvertrag)
- Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (Erstellung von Angeboten, Umgang mit Bewerbern)
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Meldeschein, Aufbewahrungspflichten aus AO, HGB)
- Wahrung berechtigter Interessen
 - (dokumentierte) Abwägung zwischen Interessen des Verantwortlichen und denen des Betroffenen erforderlich
 - Videoüberwachung, evtl. Weitergabe im Konzern

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 DSGVO)**

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist verboten, es sei denn, ich habe eine Erlaubnis (gesetzliche Norm oder Einwilligung des Betroffenen).

- **Transparenzgebot (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

Der Betroffene ist durch mich umfassend zu informieren (bspw. über Umfang und Zweck der Datenerhebung und seine Rechte).

- **Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 DSGVO)**

Ich darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem ich sie erhoben habe. (Beispiel: Darf ich Werbung an meine Kundendatei senden?)

Änderungen zum BDSG

Rechtsgrundsätze der EU-DSGVO

- **Datensparsamkeit, Datenminimierung (Art. 25 Abs. 2 DSGVO)**

Ich darf nur diejenigen Daten erheben und behalten, die für den Zweck erforderlich sind.

- **Technische, organisatorische Maßnahmen zum Schutz d. Daten (Art. 25 Abs. 1 DSGVO)**

Ich muss Maßnahmen zur Umsetzung der Datenschutzgrundsätze treffen. (Pseudonymisierung, Anonymisierung, Berechtigungs-, Zugriffs- und Zutrittskonzepte, Lese- und Zugriffsprotokollierung, Wiederanlaufplan etc.)

- **Es kommen neu hinzu:**

- Nachweisbarkeit, „Rechenschaftspflicht“
- Risikobewertungen, Bildung von Risikoklassen nach Art der Daten, Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und dessen Höhe („Risiko-Folgen-Abschätzung“)

Änderungen zum BDSG

Rechenschaftspflicht



Anforderungen an die Datenverarbeitung

Rechenschaftspflicht

Artikel 5: Grundsätze für die Verarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) ... auf rechtmäßige Weise ... („Rechtmäßigkeit und Glaubhaftigkeit, Transparenz“)
 - b) ... für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
 - c) ... auf das notwendige Maß beschränkt
 - d) ... sachlich richtig ... („Richtigkeit“)
 - e) ... erforderlich ... („Speicherbegrenzung“)
 - f) ... angemessener Sicherheit ... („Integrität und Vertraulichkeit“)

- (2) **Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).**

Wie prüfen wir:
Zeig mal !!
 („Beweislastumkehr“)

Thomas Kranig, Präsident des
 Bayerischen Landesamts für
 Datenschutzaufsicht,
 23. März 2017

Änderungen zum BDSG

Bußgelder

LIBE-Ausschuss (Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres) des Europaparlaments am 11.06.2015:

*Ein Kernpunkt der Reform ist die Einführung „**starker Sanktionen**“
bei Datenschutzverstößen, die „**wehtun sollen**“.*

Änderungen zum BDSG

Bußgelder nach Art. 83 Abs. 4a) DSGVO

- **Höhe**
 - bis zu € 10.000.000 oder
 - bis zu 2% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - je nachdem, welcher der Beträge höher ist
- **Bei Verstößen gegen**
 - die Pflichten aus Art. 8, 11, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42, 43
 - IT-Sicherheitsmanagement
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
 - Alle Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung
 - Datenschutz-Folgeabschätzung (neu!)
 - Datenpannen

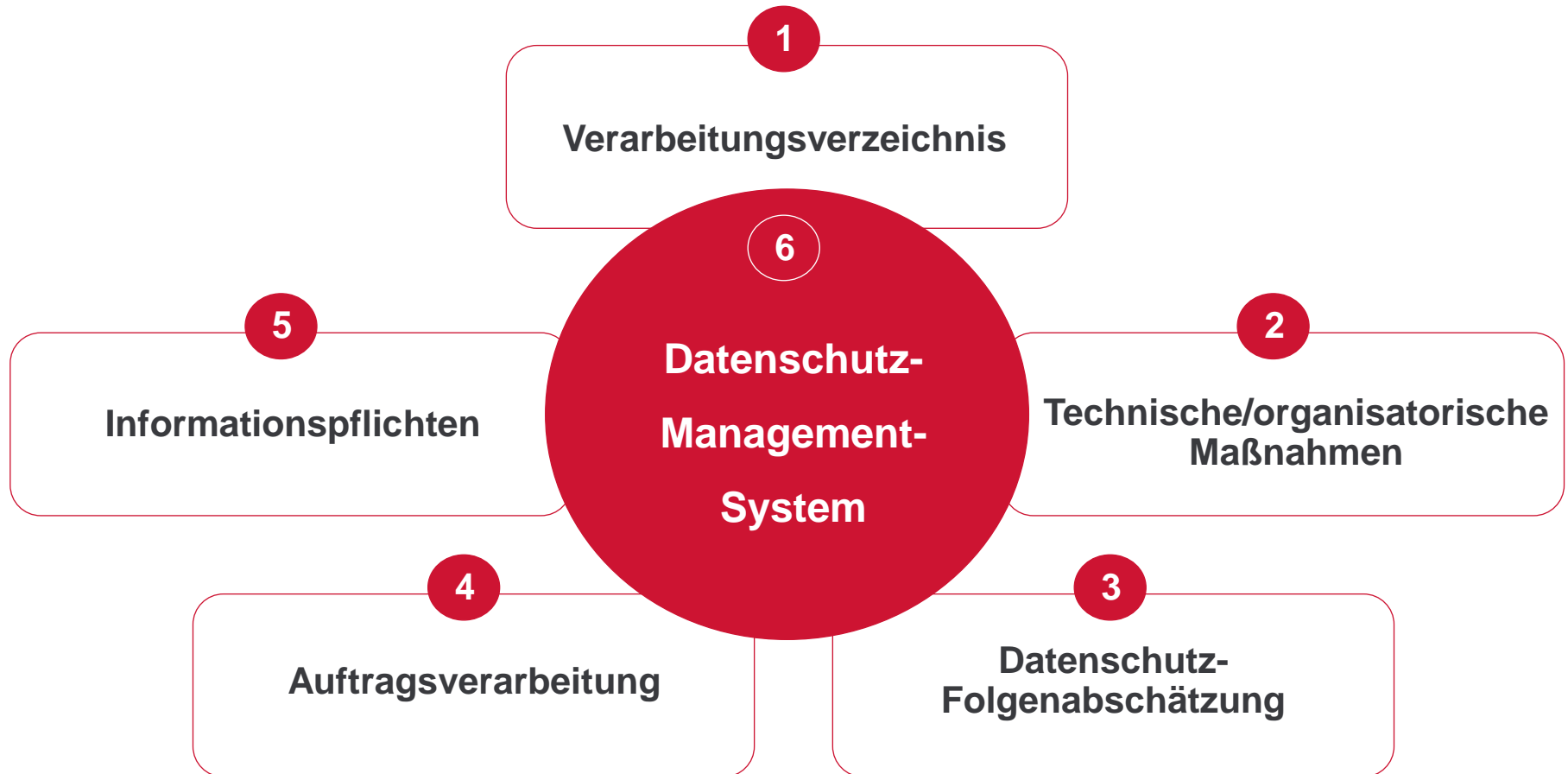
Bußgelder nach Art. 83 Abs. 5 DSGVO

- **Höhe**
 - bis zu € 20.000.000 oder
 - bis zu 4% des gesamten, weltweit erzielten Jahresumsatzes
 - je nachdem, welcher der Beträge höher ist
- **Bei Verstößen gegen**
 - Grundsätze für Verarbeitung, Einwilligung
 - Rechte der betroffenen Personen
 - Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger im Drittland/internat. Organisation
 - Alle Pflichten gem. den Rechtsvorschriften d. Mitgliedsstaaten, die aufgrund Öffnungsklausel erlassen wurden (bspw. Bestellung eines DSB)
 - Nichtbefolgen d. Anweisung d. Aufsichtsbehörde
 - Nichtgewährung des Zugangs für die Aufsichtsbehörde

4. Was muss ich denn dann jetzt machen?



Datenschutz-Management-System (DSMS) mit seinen Bausteinen



DSMS mit seinen Bausteinen

1. Verarbeitungsverzeichnis

- Das Verarbeitungsverzeichnis dient dem Nachweis der Einhaltung der DSGVO
- Sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten werden hier dokumentiert

Verarbeitungen sind automatische oder nichtautomatische Verfahren bzw. Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Abfragen, Lösen, Verknüpfen etc.).

- Das Verzeichnis ist der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (Art. 30 Abs. 4 DSGVO)

Das Verarbeitungsverzeichnis ist künftig das zentrale Element einer ordnungsgemäßen Datenschutzdokumentation!

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO

Auszug/Beispiel (Basis: Muster des DAV)

Name und Kontaktdaten des Verantwortliche sowie ggf. seines Vertreters:		Mustermann GmbH, Mustermann-Straße 123, 18057 Rostock, Deutschland		Name und Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten:		Herr Datenschutz datenschutz@xyz.de	
Name der Datenverarbeitung	Zwecke der Datenverarbeitung	Betroffene / betroffene Personengruppen	Personenbezogene Daten / Datenkategorien	Empfänger / Empfängerkategorien	Übermittlung in ein Drittland	Regelfristen für die Löschung	Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
Finanzbuchhaltung	Durchführung der Finanzbuchhaltung	Beschäftigte, Mandanten, Geschäftspartner und Lieferanten	Reisekosten von Beschäftigten, Kundenrechnungsdaten, Daten von Geschäftspartnern und Lieferanten sowie alle dazugehörigen Abrechnungsunterlagen	Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung	Nein	Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO, § 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist. Achtung: Bei diesen Daten besteht eine Aufbewahrungspflicht! Eine Löschung vor Ablauf dieser Frist kommt nicht in Betracht!	Eintrag erfolgt, sobald die TOMs DSGVO-konform sind
Entgeltabrechnung und Lohnbuchhaltung	Berechnung der Monatsgehälter in der Personalabteilung; Dokumentation der Erstattung von Krankengeld seitens der Krankenkassen.	Mitarbeiter	Stammdaten, Urlaubstage, Krankheitstage (ohne Befund), Monatsgehälter, Religionszugehörigkeit	Mitarbeiter der Lohnbuchhaltung, Steuerbehörden Krankenkassen Rentenversicherung	Nein	§ Art. 17 Abs. 3 lit. b) DSGVO, 147 Abs. 3 AO, zehn Jahre, beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Dokument entstanden ist. Achtung: Bei diesen Daten besteht eine Aufbewahrungspflicht! Eine Löschung vor Ablauf dieser Frist kommt nicht in Betracht!	Eintrag erfolgt, sobald die TOMs DSGVO-konform sind
Allgemeine Abwicklung des Zahlungsverkehrs	Allgemeine Abwicklungen der Zahlungen über den Dienstleister XY GmbH	Mitarbeiter, Mandanten, Geschäftspartner, Lieferanten	Name und Kontodaten	Mitarbeiter der Buchhaltung	Möglich	Unverzüglich nach Ausscheiden des jeweiligen Mitarbeiters, Art. 17 Abs. 1 lit a) DSGVO	Eintrag erfolgt, sobald die TOMs DSGVO-konform sind
....							

DSMS mit seinen Bausteinen

2. Technische und organisatorische Maßnahmen

- Dienen der Vorbeugung, Minimierung und Behebung von Mängeln und Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Zu treffende Maßnahmen (Art. 32 DSGVO):
 - Maßnahmen zur Vertraulichkeit
 - Maßnahmen zur Integrität
 - Maßnahmen zur Verfügbarkeit von Daten
 - Maßnahmen zur Weisungsgemäßen Verarbeitung
- Technische und organisatorische Maßnahmen müssen anhand des Art. 5 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden (Rechenschaftspflicht)

DSMS mit seinen Bausteinen

Beispiele für techn./org. Maßnahmen

Pseudonymisierung

- Festlegung der durch Pseudonymisierung zu ersetzenden identifizierbaren Daten
- Definition der Pseudonymisierungsregel, zufällige Erzeugung der Zuordnungstabellen

Verschlüsselung

- Schlüssel können für die Dauer des Kommunikationsvorgangs oder mittel- bis langfristig eingesetzt werden
- Festlegung zur Auswahl geeigneter kryptografischer Verfahren

Maßnahmen zur Gewährleistung von Integrität und Vertraulichkeit der Systeme und Dienste

- Formulierung von Sicherheitsleitlinien
- Zugriffskontrolle und sicherer Umgang mit Speichermedien

Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste

- Sicherheitskopien von Daten, Prozesszuständen, Transaktionshistorien...
- Schutz vor äußeren Einflüssen

Wiederherstellung bei Zwischenfällen

- Notfallkonzept, -handbuch erstellen

Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der Wirksamkeit der Maßnahmen

- Audits, Zertifizierungen, externe Prüfungen

Weitere Maßnahmen:

- Einschränkung der Nutzungsrechte
- Protokollierung von Zugriffen
- Transparenz- und Rechenschaftspflicht durch weitreichende Dokumentation

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

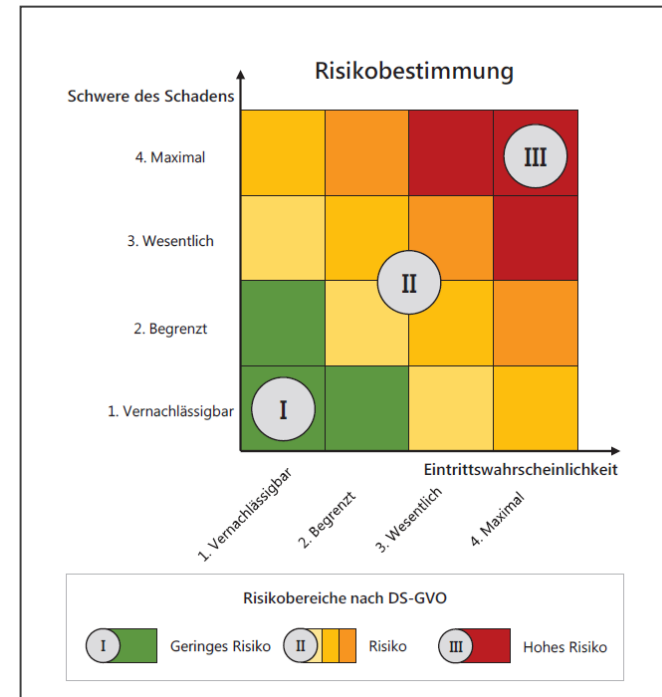
Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine **Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge** für den Schutz personenbezogener Daten durch (Art. 35 Abs. 1 DSGVO)

- Notwendigkeit einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** bei besonders hohen Risiken nach Art. 35 Abs. 3 DSGVO:
 - Systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient
 - Umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 oder Art. 10 DSGVO
 - Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche

DSMS mit seinen Bausteinen

3. Datenschutz-Folgenabschätzung

- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Schadens bestimmen (Schwellwertanalyse)
- Die Folgenabschätzung enthält nach Art. 35 Abs. 7 DSGVO:
 - Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und Zwecke der Verarbeitung
 - Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge
 - Bewertung der Risiken für Rechte und Freiheiten der Betroffenen
 - Abhilfemaßnahmen einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen, Verfahren zur Sicherstellung des Datenschutzes
- **Im Hotel:**
 - Automatisiertes Profiling (Bildung von Kundengruppen zu Marketingzwecken)
 - Verarbeitung von Gesundheitsdaten
 - Systematische Videoüberwachung



DSMS mit seinen Bausteinen

4. Auftragsverarbeitung

Auftragsverarbeiter sind natürliche oder juristische Personen, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

- Jeder Auftragsverarbeiter führt ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**, die er im Auftrag eines Verantwortlichen übernommen hat.
- Grundlage der Zusammenarbeit von Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter ist ein **Vertrag** mit zwingenden Inhalten:
 - Personenbezogene Daten dürfen vom Auftragsverarbeiter nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet werden
 - Verpflichtung der mit der Bearbeitung befassten Personen auf die Vertraulichkeit oder gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung muss gewährleistet werden
 - Einsatz von Subunternehmern bedarf der Zustimmung des Auftraggebers
 - Sicherheit der Datenverarbeitung (technische und organisatorische Maßnahmen) müssen eingehalten werden
 - Löschung / Rückgabe aller Daten bei Beendigung des Auftrages (wenn keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht)

DSMS mit seinen Bausteinen

5. Informationspflichten des Verantwortlichen ggü. Betroffenen (Art. 12ff. DSGVO)

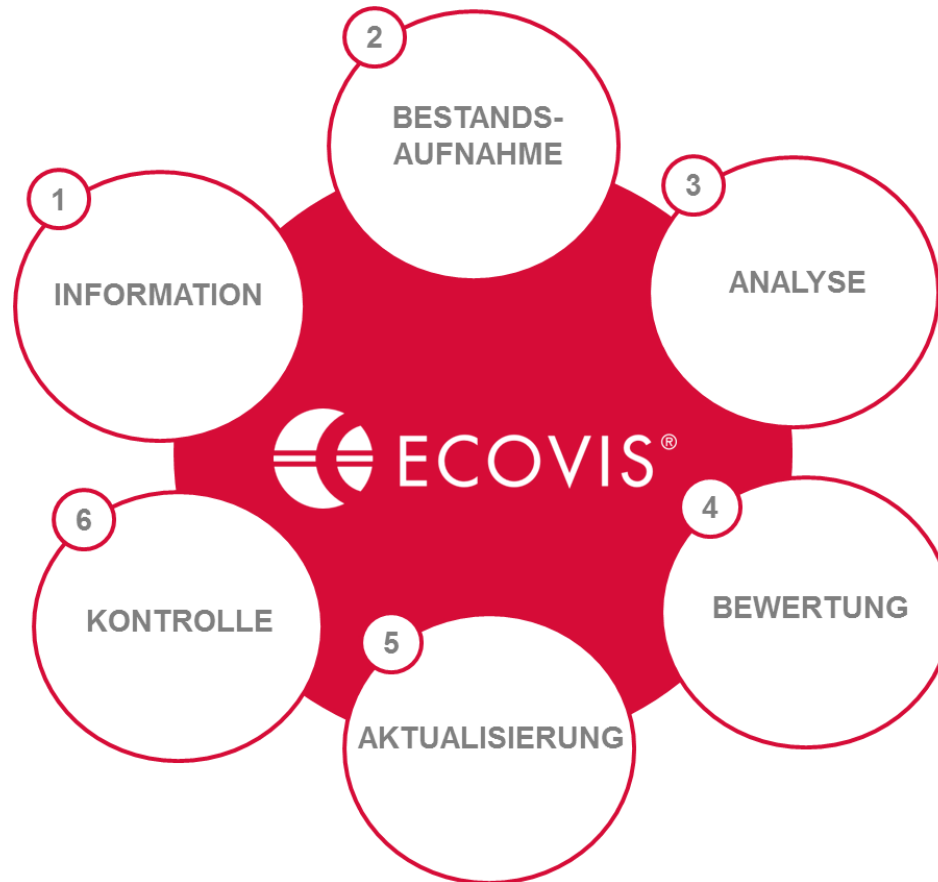
- **Differenzierung nach Ort der Erhebung**
 - Erhebung bei dem Betroffenen
 - Erhebung bei Dritten
- **Inhalt (unter Anderem)**
 - Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, Zwecke der Datenverarbeitung, Kategorien der erhobenen Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern dieser Daten, Dauer der Speicherung, ggfls. Berechtigte Interessen des Verantwortlichen für die Datenverarbeitung
 - Bestehen der Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung, Bestehen des Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde)
 - Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen
 - beabsichtigte Zweckänderung

Abmahnung bei unzureichender Datenschutzerklärung?!

Insbesondere nach § 3a UWG – Informationspflichten sind Marktverhaltensregelungen

DSMS mit seinen Bausteinen

6. Datenschutz-Management-System



DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- **Bestellung eines DSB zwingend notwendig**, wenn (alternativ)
 - **mindestens 10 Personen** im Unternehmen ständig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind
 - Verarbeitungen erfolgen, die eine **Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich** machen
 - Datenverarbeitung durch Behörde / öffentliche Stelle (Ausnahme: Rechtsprechung) erfolgt
 - Kerntätigkeit in umfangreicher, regelmäßiger und systematischer Beobachtung von Personen besteht (Auskunfteien, Detekteien, Versicherungen)
 - **Kerntätigkeit** in umfangreicher Verarbeitung **besonderer Kategorien von Daten** besteht
 - Rassistische und ethnische Herkunft, Politische Meinungen, Religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen / **Gewerkschaftszugehörigkeit**
 - **Genetische Daten / Biometrische Daten / Gesundheitsdaten**
 - Daten zum Sexualleben / zur sexuellen Orientierung

DSMS mit seinen Bausteinen

Datenschutzbeauftragter

- Umfang der Aufgaben kann unabhängig von bestehender Pflicht die Bestellung sinnvoll machen
- Interner oder externer Datenschutzbeauftragter?
 - Benennung eines internen DSB möglich, wenn geeignet und unabhängig
 - Ausgeschlossen sind:
Inhaber, Geschäftsführer, Prokuristen, Personalleiter, Leiter IT, Administratoren, Mitarbeiter EDV, Vertriebsleiter, Ehepartner
- **Vorteile des externen Datenschutzbeauftragten**
 - keine Fehlzeiten
 - kein Sonderkündigungsschutz
 - vorhandene Fachkunde und Zuverlässigkeit
 - Vertretung ist sichergestellt (4-Augen-Prinzip)
 - keine Haftungsprivilegierung („gefahrgeneigte Tätigkeit“)
 - Bestehender Versicherungsschutz

Vielen Dank!



ECOVIS GM Rechtsanwälte PartG mbB

Am Campus 1 - 11, 18182 Rostock-Bentwisch

Tel.: +49 (0)381 649-210

eMail: dsb-nord@ecovis.com

Internet: www.ecovis.com/datenschutzberater